

Fragebogen EEG-Umlage

Stauferwerk GmbH & Co. KG
Netzplanung
Schillerstraße 21
73054 Eisingen

**Der Fragebogen ist vom Betreiber der
Einspeiseanlage auszufüllen.**

**Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:
Tel.: (07161) 986 02-49
E-Mail: einspeisung@stauferwerk.de**

Anlagenbetreiber:

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße und Haus Nr.

Postleitzahl und Ort

Anlagenstandort:

Straße und Haus Nr.

Postleitzahl und Ort

EEG-Umlagepflicht für Neuanlagen

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung oder Belieferung Dritter genutzt werden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

„Eigenversorgung“ ist der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch das Netz des Netzbetreibers durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt (Anlagenbetreiber und Stromverbraucher müssen also personenidentisch sein).

Von „Beliieferung Dritter“ spricht man, wenn der erzeugte Strom nicht vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht wird, sondern ohne Durchleitung durch das Netz des Netzbetreibers an eine andere natürliche oder juristische Person geliefert wird (Eine Einspeisung in das Netz des Netzbetreibers ist nicht als „Beliieferung Dritter“ zu verstehen).

Sofern der gesamte, durch die Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom, in das Netz des Netzbetreibers eingespeist wird, spricht man von „Volleinspeisung“ (In diesem Fall findet vor der Netzeinspeisung kein Stromverbrauch statt).

Verpflichtende Angabe zur Ermittlung der EEG-Umlage-Pflicht sowie zur Festlegung des Messkonzepts:

1. Eigenversorgung
2. Belieferung Dritter
(Hinweis: Unter „Beliieferung Dritter“ ist nicht die Einspeisung in das Netz zu verstehen, sondern z.B. die Stromlieferung an einen Mieter)
3. Teilweise Eigenversorgung / Teilweise Belieferung Dritter
(Hinweis: Unter „Beliieferung Dritter“ ist nicht die Einspeisung in das Netz zu verstehen, sondern z.B. die Stromlieferung an einen Mieter)
4. Volleinspeisung

Angaben und Hinweise zu „1. Eigenversorgung“

Mitteilungspflichten

Im Fall von Eigenversorgung wird die EEG-Umlage von uns als Ihrem Anschlussnetzbetreiber erhoben. Die Mitteilungspflichten für Eigenversorger sind in § 74a Abs. 1 EEG 2017 geregelt und müssen jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres erfüllt werden. Die Daten für die gesetzliche Mitteilungspflicht bei Eigenversorgung können der Jahresendabrechnung entnommen werden. Daten, die uns als Anschlussnetzbetreiber bereits bekannt sind, müssen nicht mitgeteilt werden.

Messung

Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht besteht, muss durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Im Fall von Eigenversorgung kann bei Photovoltaik-Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 7,69 kW und bei allen anderen Energieträgern bis zu einer Leistung von 1,14 kW auf den Einbau eines geeichten Erzeugungszählers (Nettostromerzeugung) verzichtet werden. Sofern Sie als Eigenversorger bei Photovoltaik-Anlagen zwischen 7,70 – 10 kW (alle anderen Energieträger 1,15 – 10 kW) auf den Einbau eines Erzeugungszählers verzichten möchten, müssen Sie uns als Anschlussnetzbetreiber nachweisen, dass die Eigenversorgung aus der Anlage pro Kalenderjahr 10.000 kWh nicht übersteigen kann. Diesen Nachweis erachten wir als erbracht, wenn auf Basis der nachfolgenden Angaben zur „Erwarteten Eigenversorgung aus der Stromerzeugungsanlage“ auszuschließen ist, dass pro Kalenderjahr mehr als 10.000 kWh zur Eigenversorgung verwendet werden. Wir behalten uns vor, diesbezüglich Nachweise anzufordern (z.B. Strombezugsabrechnungen, Ertragsberechnung PV-Anlage, ...).

Erwartete Eigenversorgung aus der Stromerzeugungsanlage (bitte ausfüllen)

Leistung der Erzeugungsanlage (kW)		Erwartete Stromerzeugung (kWh pro Jahr)	
Erwartete Eigenversorgung (kWh pro Jahr)		Stromspeicher vorhanden	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Jahresstrombezug vor Inbetriebnahme Stromerzeugungsanlage (kWh pro Jahr)			

Entfallen der EEG-Umlage

Trifft auf Ihre Anlage ein Ausnahmetatbestand nach § 61a EEG 2017 zu, entfällt die EEG-Umlagepflicht für die zur Eigenversorgung verwendete Strommenge, sofern die vorgenannten Mitteilungspflichten erfüllt wurden.

Auf meine Eigenversorgung trifft ein Ausnahmetatbestand zur Befreiung von der EEG-Umlage zu:

- Meine Stromerzeugungsanlage hat eine installierte Leistung von höchstens 10 kW und zur Eigenversorgung werden höchstens 10.000 kWh pro Kalenderjahr selbst verbraucht (vgl. § 61a Nr. 4 EEG 2017)
- Meine Stromerzeugungsanlage erfüllt einen sonstigen Ausnahmetatbestand nach _____ (hier bitte den entsprechenden Paragraphen eintragen)

Hinweise zu „2. und 3. – Belieferung Dritter bzw. Teilweise Eigenversorgung / Teilweise Belieferung Dritter“

Im Fall von „Beliieferung Dritter“ (oder „Teilweise Belieferung Dritter“) wird die EEG-Umlage von Ihrem Übertragungsnetzbetreiber, der TransnetBW GmbH, erhoben. Ein geeichter Erzeugungszähler ist in diesen Fällen zwingend einzubauen. Zur Kontaktaufnahme kann folgende E-Mail-Adresse verwendet werden: eeg@transnetbw.de

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit aller in diesem Fragebogen gemachten Angaben, sowie die Kenntnisnahme aller Hinweise. Sollten sich im Laufe der Betriebsdauer Änderungen bei den vorgenannten Angaben ergeben, werde ich diese unverzüglich mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber